V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9665 – Generali Real Estate/Apleona Real Estate/Property Management JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 56/06)

1. Am 11. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Generali Real Estate S.p.A. („Generali RE", Italien), kontrolliert von Assicurazioni Generali S.p.A (Italien);

— Apleona Real Estate GmbH („Apleona RE", Deutschland), Teil der Apleona-Gruppe (Deutschland) und indirekt kontrolliert von EQT AB (Schweden).

Generali RE und Apleona RE übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Generali RE: Immobilienverwalter, der mit einem integrierten Geschäftsmodell arbeitet, das das gesamte Spektrum der Vermögensverwaltung einschließlich der Immobilienverwaltung abdeckt.

— Apleona RE: Immobilienverwaltungsdienstleistungen aller Art. Apleona RE ist Teil der Apleona-Gruppe, einer europäischen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen integriertes Anlagenmanagement, Technologieentwicklung und Immobilienmanagement tätig ist und alle gewerblichen Dienstleistungen, Immobilienmarketing und Leasing umfasst. Die Apleona-Gruppe steht wiederum im Eigentum von EQT VII (Luxemburg), einem Investmentfonds, der Teil der EQT-Gruppe ist, einer Gruppe privater Investmentfonds, die letztlich von EQT AB (Schweden) kontrolliert wird.

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Erbringung von Immobilienverwaltungsdienstleistungen in Österreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.9665 — Generali Real Estate/Apleona Real Estate/Property Management JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË